**Anlage zur Einladung Mitgliederversammlung am 21.09.2021**

**TOP 14: Änderung der Satzung in**

**a) § 8 Beendigung Mitgliedschaft**

**Seither:**

**§ 8**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen in jedem Falle alle Rechte, insbesondere auch das zur Ausübung eines Amtes. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht erlischt aber erst mit dem Ende des Kalenderjahres, in welchem die schriftliche Erklärung dem Vorstand bis 30.09. zugeht. Vorausgezahlte Beiträge jeder Art werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus folgenden Gründen erfolgen:

a) Wegen groben Verstößen gegen die Zwecke des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder gegen die Vereinsdisziplin

b) Wegen schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins

c) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins

d) Wegen wiederholten unsportlichen Verhaltens

e) Wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum

f) Wegen Nichtbegleichung von Beitragsrückständen in Höhe von mindestens 3 Monatsraten trotz schriftlicher Abmahnung.

Das Ausschlussverfahren und das zur Entscheidung berufene Vereinsorgan sind in der Disziplinarordnung bestimmt. Diese Disziplinarordnung gilt als Teil der Satzung.

Der diesbezügliche Bescheid ist dem betreffenden Mitglied mit Einschreiben mitzuteilen, das innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses gegen diesen Beschwerde beim Rechts- und Disziplinarausschuss einlegen kann. Dessen Entscheidung ist endgültig.

**Zukünftig:**

**§ 8**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen in jedem Falle alle Rechte, insbesondere auch das zur Ausübung eines Amtes. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht erlischt aber erst mit dem Ende des Kalenderjahres, in welchem die schriftliche Erklärung dem Vorstand bis 30.09. zugeht. Vorausgezahlte Beiträge jeder Art werden nicht zurückerstattet.

**Durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus folgenden Gründen erfolgen:

a) Wegen groben Verstößen gegen die Zwecke des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder gegen die Vereinsdisziplin

b) Wegen schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins

c) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins

d) Wegen wiederholten unsportlichen Verhaltens

e) Wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum

f) Wegen Nichtbegleichung von Beitragsrückständen in Höhe von mindestens 3 Monatsraten trotz schriftlicher Abmahnung

**Der diesbezügliche Bescheid ist dem betreffenden Mitglied innerhalb von 14 Tagen mit Einschreiben mitzuteilen. Diese Entscheidung ist endgültig.**

**b) § 16, Absatz d)**

**Seither:**

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Bei Mitgliederversammlungen müssen die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Einladung deutlich bezeichnet sein; Satzungsänderungen unter Angaben der zu ändernden Bestimmungen.

Auch auf eine etwaige Auflösung muss in der Tagesordnung der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, soweit ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Einladungsfrist beträgt bei Mitgliederversammlungen 14 Tage. Die Einladung erfolgt durch Anzeige in einer örtlichen Tageszeitung und auf der Internet-Hompage des Vereins (www.wormatia.de).

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vereins.

**Zukünftig:**

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Bei Mitgliederversammlungen müssen die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Einladung deutlich bezeichnet sein; Satzungsänderungen unter Angaben der zu ändernden Bestimmungen.

Auch auf eine etwaige Auflösung muss in der Tagesordnung der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, soweit ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Einladungsfrist beträgt bei Mitgliederversammlungen 14 Tage. Die Einladung erfolgt durch Anzeige **in der Tageszeitung „Wormser Zeitung“** und auf der Internet-Hompage des Vereins (www.wormatia.de).

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vereins.